

Das Mischehengesetz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **73 (1979)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Minderheitsantrag: jener Nationalrat Kopps, der den Bundesrat einlud, den Kantonen mit Mischehenverboten die Änderung ihrer Gesetzgebung nahezu legen, und jener de Riedmattens, die bisher abseits stehenden Kantone zum Beitritt zum Konkordat über die gemischten Ehen aufzufordern.

Erstaunlich war die Tatsache, daß für den Antrag der Minderheit neben den katholischen Nationalräten Joseph Anton Clemenz (VS), Antoine de Riedmatten (VS), Melchior Jos. Wyrsh (NW), Franz Wirz (OW), Florian Lusser (UR), Philipp Anton von Seggesser (LU), Jakob Kopp (LU), Silvan O. Schwerzmann (ZG), Johann Anton Steinegger (SZ), Anton Schnyder (LU) und Johann Nepomouk Hautle (AI) auch die reformierten Friedrich Fueter (BE) und Alexandre-Félix Alméras (GE) gestimmt hatten ¹.

Der Ständerat befaßte sich am 19. Juli mit der Mischehenfrage. Er stimmte dem Nationalrat in der Hauptsache bei, lehnte jedoch den Zusatzantrag Druey, wonach der Bundesrat ermächtigt wurde «allfällige Schwierigkeiten, die in Beziehung auf die gemischten Ehen vorliegen oder noch entstehen könnten», im Sinne eines späteren Gesetzes zu erledigen, ab ².

Der Nationalrat lenkte am 20. Juli ein und stimmte dem ständerätlichen Beschluß zu ³.

V. DAS MISCHHENGESETZ

1. *Der Entwurf des Bundesrates*

Dem Bundesrat blieb wenig Zeit zur Erarbeitung eines Mischehengesetzes, er hatte diesen Auftrag gemäß Beschluß der Räte bis zur nächsten Session zu erfüllen. Daher lag bereits am 31. August 1850 der Gesetzesentwurf des Justizdepartementes vor ⁴. Dieser wurde ohne

¹ Zu diesen NR siehe – soweit nicht schon in Anm. 3 S. 55 erwähnt – GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 164 (Fueter), 274f. (Schnyder), 319f. (Steinegger), 329f. (Wirz), 343 (Wyrsh), 530 (Hautle), 861 (Clemenz) und 932 (Alméras) und die dort jeweils angeführte Literatur.

² Schreiben des Präsidenten des Ständerates, Johann Jakob Rüttimann, vom 19. Juli 1850 an den NR (BAB, Gesetze IV/1). Das Protokoll des StR selbst enthält keine näheren Angaben über die Beratung.

³ Protokoll des NR vom 20. Juli 1850.

⁴ BAB, Dossier Gesetze IV/1.

Änderungen am 9. September 1850 vom Bundesrat verabschiedet¹. Der Begleitbericht zum Entwurf datiert vom 11. September 1850, auch dieser stellt eine unveränderte Übernahme des Entwurfs des Justizdepartementes vom 10. September 1850 dar².

Der Gesetzesentwurf regelt in acht knappen Artikeln die Mischehenfrage, wobei er Rücksicht auf die kantonalen Ehegesetze nimmt. Nachdem in Art. 1 der Grundsatz aufgestellt wird, daß Konfessionsverschiedenheit kein Ehehindernis bedeuten darf, bestimmen die Art. 2 bis 5 die Modalitäten der Verkündigung und Einsegnung einer Mischehe oder – wie das Gesetz sich ausdrückt – der «Promulgation und Copulation». Gemäß Art. 6 entscheidet der Wille des Vaters über die religiöse Erziehung der Kinder, «insofern die Ehegatten nicht durch freiwilligen Vertrag hierüber verfügt haben». Art. 7 und 8 endlich regeln das Inkrafttreten und den Vollzug des Gesetzes.

Der Begleitbericht legt das Schwergewicht auf zwei Punkte:

– Zum Ersten wird die Absicht des Gesetzgebers betont, «den Zweck des Gesetzes vollständig zu erreichen, ohne unnötigen Konflikt mit der katholischen Geistlichkeit herbeizuführen». Dies soll durch die Bestimmung des Art. 2 erreicht werden, wonach die der Eingehung der Ehe vorangehende Promulgation bei Weigerung des Geistlichen «nötigenfalls durch einen weltlichen Beamten vollzogen werden soll». Ebenso soll bei der Kopulation selbst jeglicher Zwang vermieden werden, indem die Ehegatten in jenen Kantonen, in denen eine kirchliche Trauung zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist, zwischen dem Eheschluß vor einem protestantischen oder katholischen Geistlichen innerhalb oder außerhalb des Kantons wählen können. Dabei streicht der Bericht die Tatsache heraus, daß in Kantonen, welche nur die kirchliche Trauung kennen, für gemischte Ehen nicht alternativ die Zivilehe im Gesetzesentwurf vorgesehen wird. Diese Lösung schiene dem Bundesrat unzulässig, «weil für gemischte Ehen nicht nur eine Gleichstellung im Rechte, sondern ein Privilegium daraus folgen würde, gegenüber allen andern Kantonsangehörigen, welche sich nach den Gesetzen der kirchlichen Trauung

¹ Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 9. September 1850, in: BBl 1850, III, S. 50f.

² Vgl. den Entwurf des Justizdepartementes und den definitiven Bericht des BR in: BAB, Dossier Gesetze IV/1. Auch der Bericht des BR wurde nicht im BBl publiziert.

bedienen müssen und es würde daher in den meisten Kantonen eine Ungleichheit der Bürger vor dem Gesetze geschaffen»¹.

– Zum Zweiten erörtert der Bundesrat in seinem Bericht ausführlich die getroffene Lösung bezüglich der religiösen Kindererziehung. Indem der Wille des Vaters als maßgeblich erklärt werde, vermeide man die Bevorzugung einer bestimmten Religion. Im Gegensatz zu vielen kantonalen Gesetzen solle der Wille und nicht die Religion des Vaters ausschlaggebend sein. Meistens komme dies zwar in der Wirklichkeit auf das Gleiche heraus, doch könne man so dem Fall Rechnung tragen, daß der Vater aus vernünftigen Gründen seine Kinder in einer andern Religion erziehen wolle, zum Beispiel wenn ein protestantischer Vater in einem katholischen Kanton wohne oder umgekehrt.

2. Kommissionalberichte und Behandlung in den Räten

A. Der Bericht der nationalrätlichen Kommission

Der Bericht der nationalrätlichen Kommission, die wiederum gleich zusammengesetzt war wie im Fall Benz, lag am 13. November 1850 vor². Er befaßt sich nur zum kleineren Teil mit dem Gesetzesentwurf selbst, zum größeren Teil, dem wir uns später zuwenden werden, widmet er seine Aufmerksamkeit den Eingaben der katholischen Bischöfe zur Mischehenfrage, die jene im Oktober und anfangs November 1850 an die Bundesversammlung richteten³.

Materiell stellte die Kommission nur in zwei Fragen Änderungsbeziehungweise Ergänzungsanträge zum bundesrätlichen Entwurf:

– Einig war sie sich über die Aufnahme eines neuen Artikels in das Gesetz. Darin soll festgesetzt werden, daß die Eingehung einer gemischten Ehe «weder für die Ehegatten noch für die Kinder Rechtsnachteile irgend-

¹ Bericht des BR vom 11. September 1850 (BAB, Dossier Gesetze IV/1), S. 2f.

² Der Bericht Eschers ist nicht ins BBl aufgenommen worden, hingegen findet sich in der Landesbibliothek in Bern ein Separatum unter dem Titel «Herrn Dr. A. Eschers Kommissionalbericht über das Gesetz betreffend die gemischten Ehen und Gegenbemerkungen der Herren J. Trog und Schwerzmann als Mitglieder der Minderheit der Commission aus Nro 47 des 'Bundes' besonders abgedruckt», Verlag Just und Reinert, Bern 1850. Eine Zusammenstellung der Anträge der Kommission ist im BAB, Dossier Gesetze IV/1; dort liegt auch das handschriftliche Original des Kommissionsberichtes.

³ Siehe unten S. 65 ff.

welcher Art zur Folge haben» dürfe¹. Dadurch sollte verhindert werden, «daß für die Zeit nach der Copulation einer gemischten Ehe ausnahmsweise Bestimmungen zu Ungunsten einer solchen möchten aufgestellt werden»².

– Zum Artikel über die religiöse Kindererziehung hingegen legte die Kommission einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag vor. Die Mehrheit – bestehend aus den Nationalräten Alfred Escher, Johann Rudolf Brosi und Jean-Jacques Castoldi – befürwortete die Fassung des Bundesrates, möchte aber, daß gültige Verträge zwischen den Ehegatten betreffend die religiöse Erziehung ihrer Kinder nur vor Eheabschluß eingegangen werden können. Die Minderheit hingegen bestand auf der tatsächlichen Religion des Vaters als Kriterium für die religiöse Bestimmung seiner Kinder. Dazu stellte sie zwei Eventualanträge: «Erste Eventualität: Die Kinder sind in jedem Fall in der gleichen Religion zu erziehen; zweite Eventualität: Der Vorschlag des Bundesrathes unverändert – unter Weglassung des Antrags der Majorität der Kommission, daß freiwillige schriftliche Verträge nur vor Eingehung der Ehe abgeschlossen werden dürfen»³.

Die Vertreter der Kommissionsminderheit verzichteten auf die Unterzeichnung des Berichts der Mehrheit und verfaßten je eine eigene kurze Gegenbemerkung: Johann Jakob Trog lehnte den Bericht Eschers vor allem ab, weil er sich zu stark in theologische Fragen einmische: «ich will keine Politik in der Theologie und keine Theologie in der Politik»⁴ und Silvan O. Schwerzmann meinte: «Seien die Gegenvorstellungen der katholischen Kirchenvorsteher etwas 'bischoflich' ausgefallen, so komme ihm, als Katholiken, die Replik des Hrn. Dr. Escher dagegen allzu 'erzbischoflich' vor»⁵.

B. Die Diskussion im Nationalrat

Das Mischehengesetz wurde in der großen Kammer am 14. bis 16. November 1850 beraten. Über die Sitzung vom 14. November fehlt leider

¹ Anträge der Kommission des Nationalrates, in: BAB, Dossier Gesetze IV/1.

² Eschers Commissionaalbericht, S. 13.

³ Anträge der Kommission des Nationalrates, in: BAB, Dossier Gesetze IV/1.

⁴ Gegenbemerkungen des Herrn J. Trog, in: Eschers Commissionaalbericht, S. 16.

⁵ Gegenbemerkungen des Herrn Schwerzmann als zweites Mitglied der Minderheit der Commission, in: Eschers Commissionaalbericht, S. 16. Die späteren Juristen gaben Schwerzmann und anderen Gegnern des Mischehengesetzes recht, indem sie dieses ausdrücklich als verfassungswidrig bezeichneten; siehe dazu KNAPP, Cent ans de mariage, S. 275 ff.

das Protokoll, doch kann aus Zeitungsberichten geschlossen werden, daß an diesem Tag nur die bereits erörterten Berichte der Kommissionsvertreter verlesen wurden¹. Die lebhafteste Diskussion am 15. November drehte sich vorwiegend um die Eingaben der Bischöfe und die Reaktion darauf im Kommissionsbericht². Zur Detailberatung gelangten hingegen erst die Artikel eins und zwei des Gesetzes.

Aufsehen im Rat erregte ein Antrag des Nidwaldners Melchior Jos. Wyrsh, Art. 1 zu streichen. Doch wurde dieser Streichungsantrag mit 65 gegen 4 Stimmen, jenen von F. Lusser (UR), Ph. A. von Segesser (LU), M. J. Wyrsh (NW) und F. Wirz (OW), abgelehnt. Andere «katholisch-konservative» Ratsherren schlossen sich der Minderheit nicht an, da die Grundsatzfrage, jene nach der Kompetenz zum Erlaß des Mischehen-gesetzes, schon längst entschieden sei. Zukunftsweisend aber blieb doch M. J. Wyrshs Bemerkung bei der Begründung seines Antrags, im Gesetzesentwurf fehlten die Bestimmungen über die Trennung gemischter Ehen³.

Zu Art. 2 über die Bewilligung und den Vollzug der Promulgation einer gemischten Ehe wurden nicht weniger als fünf Änderungsvorschläge unterbreitet. Angenommen wurde schließlich die von Nationalrat S. Friedrich Siegfried (AG) vorgeschlagene Fassung: «Ist die Promulgation einer solchen Ehe vorgeschrieben, so ist dieselbe entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu vollziehen»⁴.

Von besonderem Interesse ist aber der Vorschlag Ph. A. von Segessers, der Art. 2 betreffend die Verkündigung und Art. 3 betreffend den Eheschluß so zusammenfassen wollte: «Jedoch kann kein Geistlicher, der einen oder anderen Konfession angehalten werden, bei der Abschließung einer Ehe, die nicht nach den Vorschriften seiner Kirche eingegangen wird, in irgend einer Weise mitzuwirken. – Die Kantonsgesetzgebung hat dafür zu sorgen, daß beim Eintreten einer Weigerung die Verbindung der Brautleute dieselben bürgerlichen Wirkungen erhalte wie eine kirchlich eingegangene Ehe»⁵. Mit diesem Antrag redete Segesser eindeutig der

¹ Vgl. Schwyzer-Zeitung vom 15. November 1850.

² Vgl. den ausführlichen Ratsbericht in der NZZ vom 16. und 17. November 1850. Im offiziellen Protokoll steht nichts von dieser Debatte. Wir werden später noch auf sie zurückkommen: unten S. 75 ff.

³ Siehe dazu NZZ vom 16. November 1850.

⁴ Die Autorschaft NR Siegfrieds für diese Fassung ergibt sich aus der NZZ vom 16. November 1850. Zu NR Siegfried siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 673.

⁵ Im Protokoll des NR vom 15. November 1850 wird zwar der Urheber dieses Antrages nicht genannt, aus der Lektüre der NZZ vom 16. November 1850 muß man aber auf Philipp Anton von Segesser als Antragsteller schließen.

Einführung der Zivilehe das Wort, ohne diese aber von Bundes wegen vorschreiben zu wollen. Damit nahm er eine für einen katholischen Konservativen seiner Zeit seltene Position ein; sie ist verständlich aus seinem Bemühen heraus, die bürgerlichen und kirchlichen Wirkungen der Ehe klar zu trennen und so den Konflikt zwischen staatlicher und kirchlicher Gesetzgebung zu vermeiden. Diesen Standpunkt hatte er schon bei der Behandlung der Petition Benz am 16. Juli 1850 im Nationalrat eingenommen, als er erklärte: «Aus diesem Widerspruch des modernen Staates mit der Kirche und der religiösen Volksüberzeugung heraus führt nur ein Weg, die Trennung der Staatsehe von der kirchlichen Ehe, das heißt die obligatorische Einführung der Civilehe für alle Staatsbürger jeder Confession und volle Freiheit der Kirche, solche Ehen als Ehen zu betrachten und zu behandeln oder nicht»¹.

Auch in den Beratungen am dritten Verhandlungstag über das Mischehengesetz, am 16. November 1850, tauchte die Frage nach der Zivilehe wieder auf. Bei der Behandlung von Art. 4 des Entwurfes stellte der Genfer Radikale A.-F. Alméras folgenden Antrag: «Die gemischte Ehe wird bürgerlich getraut, jedoch bleibt es den Brautleuten unbenommen, die Trauung durch einen katholischen oder protestantischen Geistlichen nachzusuchen. Die Form dieser Trauung wird durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt»². Doch blieb auch dieser Antrag, wie die übrigen Änderungsvorschläge zu Art. 4, in Minderheit; Art. 3 und 4 über Ehebewilligung und Eheschluß wurden in der Fassung des bundesrätlichen Entwurfes angenommen.

Zum Hauptstreitpunkt des Tages wurde – wie zu erwarten war – die Frage der religiösen Kindererziehung³. Die Schwyzer Zeitung vermittelt ein anschauliches Bild von der diesbezüglichen Debatte, das die Vielfalt der aufgeworfenen Fragen und die Verworrenheit der Diskussion erahnen läßt:

«Hr. Trog, im Namen der Kommissions-Minderheit fügt diesem Artikel den Vorbehalt bei, daß die Kinder in dem Religionsbekennt-

¹ SEGESSER, Kleine Schriften, III, S. 39.

² Auch in diesem Fall ergibt sich aus dem Verhandlungsbericht in der Schwyzer-Zeitung vom 18. November 1850, daß NR Alméras der Antragsteller ist. Angesichts der Tatsache, daß der Kanton Genf schon seit 1821 die obligatorische Zivilehe definitiv eingeführt hatte, ist es nicht verwunderlich, daß gerade ein Genfer diesen Antrag stellte.

³ Zur Behandlung dieser Frage im Rat vgl. neben dem Protokoll vor allem die ausführliche Berichterstattung in der NZZ vom 18. November 1850 und die kürzere Schilderung in der Schwyzer-Zeitung vom 18. November 1850.

nisse, welchem der Vater zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte, erzogen werden müßten. Die ganze Diskussion dreht sich nun um die zuletzt angeregte Frage, und es knüpfen sich an dieselbe ferners folgende Fragen. Soll es unbedingt von dem Vater oder in zweiter Linie von einem zwischen den Ehegatten abzuschließenden Verträge abhängen? und im erstern Falle: von dem Religionsbekenntnisse des Vaters oder von dem Willen desselben! Soll es einfach heißen: 'von dem Religionsbekenntnisse des Vaters'? oder 'von dem Religionsbekenntnisse, welchem der Vater zur Zeit der Ehe angehörte'? Soll der Vertrag nur vor Eingehung der Ehe oder ohne diese Beschränkung abgeschlossen werden können? Sollen die Kinder in jedem Falle nur in der gleichen Religion erzogen werden, oder soll diesfalls auch etwas Anderes bestimmt werden können? Soll nicht in dem Falle, wenn der Vater nicht mehr lebt, auch der Wille der Mutter entscheiden können?»¹.

Die Fragen häuften sich, aber auch die gestellten Anträge. Die lebhafteste Diskussion ließ ein knappes Abstimmungsresultat erwarten. Mit 44 gegen 33 Stimmen wurde der Minderheitsantrag angenommen, wonach für die Religion der Kinder die tatsächliche Religion des Vaters und nicht dessen Wille maßgeblich sei. Noch knapper, nämlich mit 38 gegen 34 Stimmen, beschloß der Rat, daß gegen diese Bestimmung geschlossene Verträge ungültig seien. Ein Antrag den ganzen Artikel zu streichen, vereinigte hingegen nur 18 Stimmen auf sich. In der Schlußabstimmung endlich fielen auf den Mehrheitsantrag 32, auf den Minderheitsantrag 44 Stimmen. Die somit verabschiedete Fassung des Artikels lautete klar: «Die Kinder müssen in der Religion des Vaters erzogen werden: gegen diese Bestimmung geschlossene Verträge sind ungültig»².

Den weiteren Artikeln des Gesetzesentwurfes erwuchs keine nennenswerte Opposition; sie wurden alle in der Fassung gemäß Kommissionsvorschlag angenommen.

Über das genaue Stimmenverhältnis in der Schlußabstimmung spricht sich das Protokoll nicht aus, es begnügt sich mit der Bemerkung, das Gesetz sei «mit entschiedener Mehrheit» angenommen worden³. Hingegen kennen wir das Schlußresultat aus der Presse. Die Schwyzer Zeitung ist nämlich der Ansicht, «daß es für die Sache der katholischen Kirche in der Schweiz einen etwas betrübenden Eindruck machen mußte, wie daselbst nur 4 Stimmen für Verwerfung eines Gesetzes sich vereinigt

¹ Schwyzer-Zeitung vom 18. 11. 1850.

² Dieser Artikel wurde neu zu Art. 5, der frühere Art. 5 des Entwurfs zu Art. 6: siehe Text in Anhang I.

³ Protokoll des NR vom 16. November 1850.

ten, zu dem nach unserer Ansicht kein Katholik mit beruhigender Überzeugung stimmen konnte»¹.

C. Die Stellungnahme der ständerätlichen Kommission

Die vorberatende Kommission des Ständerates betreffend das Mischehegesetz bildeten Philippe Camperio (Berichterstatter, GE), Stephan Gutzwiller (BL), Johann Karl Kappeler (TG) und Eduard Eugen Blösch (BE), der aber bei der Sitzung der Kommission nicht anwesend war². Außer in der Frage der religiösen Kindererziehung stimmte die Kommission in allen wesentlichen Punkten dem Gesetzesentwurf in der nationalrätlichen Fassung zu³. Betreffend die religiöse Bestimmung der Kinder aus gemischten Ehen vertraten Kappeler und Krieg den Vorschlag des Nationalrates, Camperio und Gutzwiller – und nachträglich auch Blösch – beantragten hingegen, daß der Wille des Vaters ausschlaggebend sein sollte⁴.

D. Die Diskussion im Ständerat

Im Vordergrund der Ständeratsdebatte vom 22. November 1850 stand eindeutig die Frage der religiösen Kindererziehung bei gemischten Ehen. Gleiche oder ähnliche Argumente wie im Nationalrat wurden vorgebracht; Hauptstreitpunkt war wiederum die Frage, ob der Wille oder die Religion des Vaters für die religiöse Bestimmung der Kinder entscheidend sein soll. Neu wurde die Frage aufgeworfen, ob die Bestimmung über die religiöse Kindererziehung nicht der kantonalen Gesetzgebung zu überlassen sei. Ein entsprechender Antrag von Ständerat Johannes Roth (AR) vereinigte aber nur 14 Stimmen auf sich⁵.

¹ Schwyzer-Zeitung vom 27. November 1850.

² Zur Biographie dieser Ständeräte siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 935 (Camperio), 479 (Gutzwiller), 703f. (Kappeler) und 142f. (Blösch) und dort aufgeführte Literatur.

³ Abänderungsanträge der Kommission des Ständerates (BAB, Dossier Gesetze IV/1). Der Bericht der Kommission, der gemäß der Schwyzer-Zeitung vom 25. November 1850 sehr kurz gewesen sein soll, ist weder im Ständeratsprotokoll noch sonstwo im BAB aufgezeichnet.

⁴ Zu der im Text dargelegten Diskussion vgl. neben dem offiziellen Protokoll des StR insbesondere die ausführliche Berichterstattung in der Schwyzer-Zeitung vom 25. November 1850.

⁵ Zu StR Roth siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 519f.

Im Gegensatz zum Nationalrat obsiegten schließlich die Verfechter der freien väterlichen Bestimmung der Religion der Kinder mit 23 gegen 16 Stimmen ¹. Gegen den ganzen Gesetzesentwurf stimmten am Ende der Beratung immer noch neun Ständevertreter, nämlich Josef Arnold (UR), Josef Fidel Christen (UR), Karl von Schorno (SZ), Kaspar L. Krieg (SZ), Nicolaus Hermann (OW), Gustav Adolf Keiser (ZG), Johann Uhr (ZG), Johann Baptist Dähler (AI) und Josef A. Maria Bünter (NW) ².

E. Die Differenzbereinigung

Infolge der Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Räten gelangte der Gesetzesentwurf ein zweites Mal vor den Nationalrat, und zwar bereits am 30. November 1850 ³. In der Zwischenzeit hatte sich die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission in der Frage der religiösen Bestimmung der Kinder der ständerätlichen Entscheidung angeschlossen, mit geringfügigen Modifikationen. Demgegenüber beantragte die Minderheit der Kommission in erster Linie Festhalten am Nationalratsbeschluß und in zweiter Linie Weglassen des betreffenden Artikels überhaupt ⁴.

Im Mittelpunkt der Nationalratsdebatte stand also nach wie vor die Frage, ob der Wille oder die Religion des Vaters entscheidend sei für die religiöse Bestimmung seiner Kinder. Erneut betonte der Berichterstatter namens der Kommissionsmehrheit, daß der väterlichen Gewalt als Bestandteil der individuellen Freiheit auch die Entscheidung über die religiöse Erziehung zustehen müsse, erneut beschwor der Vertreter der Minderheit den konfessionellen Frieden, der durch die Lösung der Mehrheit gefährdet werde. Wieder wurden aus der Ratsmitte verschiedene Abänderungsanträge gestellt, die aber alle in Minderheit blieben.

Die Diskussion war ähnlich ⁵, doch das Resultat ein anderes: mit 50 gegen 34 Stimmen zog der Rat den Antrag der Kommissionsmehrheit

¹ Resultat gemäß Protokoll des StR vom 22. November 1850; nach der Schwyzer-Zeitung vom 25. November erhielt der entsprechende Antrag 24 Stimmen.

² Zur Biographie dieser StR siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 295 (Arnold), 295f. (Christen), 317 (von Schorno), 313 (Krieg), 326f. (Herrmann), 369 (Keiser), 376 (Uhr), 529f. (Dähler) und 335 (Bünter) und dort angeführte Literatur.

³ Protokoll des NR vom 30. November 1850; Berichterstattung über die Beratungen in der Schwyzer-Zeitung vom 2. Dezember 1850.

⁴ Anträge der Kommission des NR vom 25. November 1850, in: BAB, Dossier Gesetze IV/1.

⁵ Die Schwyzer-Zeitung vom 2. Dezember 1850 weiß zu berichten, daß die Diskussion zwar «lebhaft» und «warm», doch «würdiger» gewesen sei als bei der ersten Beratung des Gesetzes.

jenem der Minderheit vor¹. Somit wurde der Wille des Vaters zum entscheidenden Kriterium in der religiösen Kindererziehung. Unter Namensaufruf befürworteten endlich in der Schlußabstimmung 60 Volksvertreter die folgende Fassung des fraglichen Artikels – bei nur 23 Gegenstimmen:

«Über die Religion, in welcher die Kinder aus gemischten Ehen zu erziehen sind, entscheidet der Wille des Vaters. Hat der Vater von diesem Rechte vor seinem Ableben keinen Gebrauch gemacht oder ist er aus irgend einem Grunde zu der Ausübung der väterlichen Gewalt nicht befugt, so ist der Wille derjenigen Person oder Behörde maßgebend, die sich im Besitze der väterlichen Gewalt befindet»².

Am 3. Dezember 1850 nahm der Ständerat von den Entscheidungen des Nationalrates, die im wesentlichen mit der ständerätlichen Fassung des Gesetzes nach der ersten Lesung übereinstimmten, Kenntnis und genehmigte die vom Nationalrat in der zweiten Beratung noch angebrachten Änderungen. Damit lag das Mischehengesetz in seiner endgültigen Form vor und trat unmittelbar in Kraft³.

Neben dem Hauptgrundsatz, wonach die Konfessionsverschiedenheit in der ganzen Schweiz kein Ehehindernis mehr darstellen dürfe, brachte das Gesetz in bezug auf die religiöse Kindererziehung eine Regelung, welche die Zeiten überdauern sollte. Das Prinzip, nach welchem dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Entscheidung über die religiöse Bestimmung seiner Kinder zusteht, fand später Eingang in die Bundesverfassung von 1874 und in das schweizerische Zivilgesetzbuch von 1912⁴.

IV. DIE OPPOSITION DER BISCHÖFE GEGEN DAS MISCHHEGESETZ

1. Übersicht

Die Diskussion über das Mischehengesetz warf viel höhere Wellen, als dies eine nüchterne Darlegung der Detailberatung in den eidgenös-

¹ Das Protokoll des NR vom 30. November 1850 führt alle Gegner und Befürworter namentlich auf.

² Fassung gemäß Antrag der vorberatenden Kommission vom 25. November 1850 (BAB, Dossier Gesetze IV/1).

³ Siehe den endgültigen Text des Gesetzes im Anhang I, S. 158.

⁴ BV Art. 49 Abs. 3: «Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt»; ZGB Art. 277 Abs. 1: «Über die religiöse Erziehung der Kinder verfügen die Eltern»; Abs. 2: «Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig»; Gemäß Art. 274 Abs. 2 ZGB entscheidet bei Uneinigkeit zwischen den Eltern der Wille des Vaters. Somit kommt diese Regelung im ZGB von 1912 jener im Mischehengesetz von 1850 im Ergebnis gleich.